

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

FRUTAROM Savory Solutions Switzerland AG

Marktstrasse 34
9244 Niederuzwil
Schweiz
CHE-107.264.345

im Folgenden "**FRUTAROM**" genannt.

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die von FRUTAROM gegenüber dem Käufer erbracht werden, auch wenn diese Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von FRUTAROM ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese AGB erfolgen.

Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Käufer diese AGB. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FRUTAROM.

Abweichende Vertragsbedingungen des Käufers sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch FRUTAROM verbindlich. Die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch FRUTAROM gilt dabei in keinem Fall als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers.

Rechte, die FRUTAROM nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben von diesen AGB unberührt.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von FRUTAROM gelten als freibleibend und sind nicht als verbindliche Offerte zu verstehen. Bestellungen des Käufers werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens FRUTAROM oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben und Abbildungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringe Abweichungen des gelieferten Gegenstandes von der Beschreibung des Angebotes gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrags, sofern die Abweichung für den Käufer zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

3. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Solche ggf. anfallenden Kosten, Versicherungen, Steuern, Zölle und Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die in den Preislisten aufgeführten Preise sind freibleibend. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines

Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 10% ist der Käufer berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von FRUTAROM wird der Käufer unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von FRUTAROM sind innerhalb von zehn Tagen netto ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist FRUTAROM berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe (Art. 104 OR) geltend zu machen. Die mit der Geltendmachung von nicht rechtzeitig beglichene Forderungen verbundenen Mahn-, Inkasso- und sonstigen Kosten trägt der Käufer.

Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder Schuldschein nicht eingelöst, wird über das Unternehmen des Käufers ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Aktiven abgelehnt bzw. werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt, wird das Unternehmen des Käufers liquidiert oder werden gegen nicht unbedeutende Teile seines Vermögens Zwangsvollstreckungsmassnahmen eingeleitet, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. am Zahlungswillen des Käufers, so ist FRUTAROM berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, auch wenn hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind, sowie für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der FRUTAROM sonst zustehende Rechte vom Vertrag, unter Setzung einer angemessenen Frist, zurückzutreten. Der Käufer kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für FRUTAROM akzeptablen Sicherheit abwenden.

Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und es sind insbesondere alle Überweisungs-, Scheck-, Wechselspesen und alle Abgaben vom Käufer zu tragen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an FRUTAROM oder an mit firmenmässig gefertigter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der Lieferfirma erfolgen. Zahlungen gelten nur dann und insoweit erfüllt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto von FRUTAROM unwiderruflich gutgeschrieben wird oder bei FRUTAROM selbst einlangt. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Schuldners sind unwirksam.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag FRUTAROM unwiderruflich gutgeschrieben ist. Ein Skontoabzug ist bei Zahlung mit Wechseln ausgeschlossen. FRUTAROM kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

5. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Käufers gegen FRUTAROM ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FRUTAROM unzulässig.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

FRUTAROM ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von FRUTAROM gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der Menge bei Gewürzen und Wirkstoffen gilt als Auftragserfüllung.

Der Gefahrenübergang erfolgt im Einzelfall entsprechend den vereinbarten INCOTERMS. Liegt keine diesbezügliche Vereinbarung vor, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von FRUTAROM verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

FRUTAROM leistet keine Gewähr und haftet nicht für die Beförderung oder die Auswahl der damit befassten Personen.

Die Gefahr geht jedenfalls mit der Versendung auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung/Lieferung frei Haus vereinbart ist. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die dem Käufer oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug ist FRUTAROM berechtigt – vorbehaltlich sonst zustehender Rechte – vom Käufer Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Sofern ex works (EXW) vereinbart ist, stellt FRUTAROM im Einzelfall für eine schnelle Verladung Hilfskräfte auf Wunsch des Käufers zur Verfügung. Der Einsatz dieser Hilfskräfte erfolgt unentgeltlich und auf Gefahr des Käufers.

Die zugrundeliegende Fassung der INCOTERMS ist grundsätzlich die Fassung INCOTERMS® 2020.

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Käufer erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn FRUTAROM trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführt. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder FRUTAROM die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferfrist wird durch alle nicht vom Parteiwillen umfassten Umstände, wie nicht rechtzeitige Belieferung durch allfällige Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert. Wenn Lieferfristen und Liefertermine nicht schriftlich vereinbart sind, übernimmt FRUTAROM für deren Einhaltung keine Gewähr und Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die FRUTAROM aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden FRUTAROM die folgenden Sicherheiten gewährt, die FRUTAROM auf Verlangen (nach ihrer Wahl) freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig

um mehr als 10% übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

Die Ware bleibt Eigentum von FRUTAROM. FRUTAROM ist berechtigt, bis zur Erfüllung aller Forderungen für die der Käufer in Verzug steht, den Eigentumsvorbehalt an den Produkten gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Käufers eintragen zu lassen. Der Käufer wird in guten Treuen darauf hinwirken, dass die entsprechende Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister erfolgen kann.

Erlischt das (Mit-)Eigentum von FRUTAROM durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) an FRUTAROM übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von FRUTAROM unentgeltlich. Ware, an der FRUTAROM (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige das Eigentum von FRUTAROM gefährdende Verfügungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an FRUTAROM ab. FRUTAROM nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an FRUTAROM zu leisten. FRUTAROM ermächtigt den Käufer wideruflich, die an FRUTAROM abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an FRUTAROM abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt. Im Fall einer Globalzession durch den Käufer sind die an FRUTAROM abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von FRUTAROM hinweisen und FRUTAROM unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist FRUTAROM unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von FRUTAROM gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Käufer hat FRUTAROM oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann FRUTAROM die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt allfällige Versicherungsansprüche oder allfällige Ersatzansprüche wegen des Untergangs oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware an FRUTAROM ab.

Sollte der Eigentumsvorbehalt bei einer Lieferung ins Ausland dort nicht in der oben genannten Form zulässig sein, so beschränken sich die vorbezeichneten Rechte von FRUTAROM auf den im Ausland zulässigen Umfang. Sollte der Eigentumsvorbehalt vom Eintrag in einem Eigentumsvorbehaltsregister abhängig sein, so ist der Käufer verpflichtet, FRUTAROM auf Verlangen bei der Eintragung nach guten Treuen zu unterstützen oder Hinblick auf die Vorbehaltsware eine vergleichbare Sicherheit zu stellen.

8. Gewährleistung

Die Produkte von FRUTAROM werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Generell beträgt die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche ein Jahr ab Lieferung der Produkte. Abweichend hiervon entspricht die Gewährleistungsfrist der jeweiligen Haltbarkeit der Ware bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum. FRUTAROM gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson im vereinbarten Zustand befindet. Werden Verwendungsanweisungen von FRUTAROM nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, oder Abweichungen von den von FRUTAROM empfohlenen Dosierungen vorgenommen bzw. Anwendungen abweichend von Originalspezifikationen vorgenommen, entfällt jede Gewährleistung von FRUTAROM. Sofern der Käufer FRUTAROM damit beauftragt, eigens vom Käufer stammende Mischungen bzw. Rezepturen herzustellen, so gibt FRUTAROM keine Gewährleistung ab für die vom Käufer vorgesehene Verwendbarkeit.

Alle in unseren Spezifikationen zur Verfügung gestellten Informationen entsprechen unserem Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausstellung. Unsere Kenntnislage bezüglich der Zusammensetzung unserer Produkte und der verwendeten Rohstoffe basiert auf internen Messungen, Lieferantendaten und/oder Literaturangaben. Alle Angaben über den Rohstoff oder die Mischung, die Rezeptur oder die Zusammensetzung sowie die Verpackungsmaterialien werden in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere bezüglich Reinheit, Klassifizierung, Verpackung, Versand und Kennzeichnung erstellt. Die Verwendungsbedingungen und die geltenden Gesetze können von Land zu Land, insbesondere außerhalb der EU unterschiedlich sein und sich im Laufe der Zeit ändern. Der Verwender ist dafür verantwortlich, die Eignung der Ware und die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen für seine Zwecke zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und anderen behördlichen Erlassen.

Die Angaben zu den kennzeichnungspflichtigen Allergenen in unseren Produkten beziehen sich auf die Rezepturbestandteile gemäß Verordnung (EU) 1169/2011, Anhang II. Das Risiko von Kreuzkontakten mit Allergenen werden durch ein umfangreiches Allergen-Risikomanagementprogramm und eine validierte Reinigung minimiert und bewertet.

Aufgrund der Komplexität der Lieferkette kann ein Kreuzkontakt mit Stoffen und Erzeugnissen gemäß

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 Anhang II, oder anderen branchenüblichen Rohstoffen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Abwesenheit oder die Aussage „frei von“ kann deshalb von uns nicht garantiert werden.

Der Käufer muss gegenüber FRUTAROM unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes, Mängel schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind FRUTAROM unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch wiederum innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels. Im Falle der rechtzeitigen Mitteilung des Käufers, dass die Ware einen Mangel aufweist, kann FRUTAROM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten verlangen, dass

- die Ware zum Zweck der Überprüfung und gegebenenfalls zum Zweck der Nachbesserung und anschließender Rücksendung an FRUTAROM geschickt wird;
- der Käufer die Ware bereit hält und ein Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter von FRUTAROM zum Käufer geschickt werden, um eine Überprüfung der Ware vorzunehmen.

Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder schlägt sie nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder verlangen, dass die Ware ausgetauscht wird.

Retouren werden von FRUTAROM grundsätzlich nur nach Vorabsprache und ausdrücklicher Genehmigung akzeptiert.

9. Haftung und Schadenersatz

Weitere oder weitergehende Ansprüche des Käufers als in Ziff. 8 geregelt sind ausgeschlossen. Dies gilt vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen für jegliche Schadenersatzansprüche, unabhängig aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von FRUTAROM. Soweit die Haftung von FRUTAROM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FRUTAROM.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Alle von FRUTAROM stammenden Grafiken und sonstigen Werke im urheberrechtlichen Sinn, insbesondere von FRUTAROM gestaltete Druckmotive sind Eigentum von FRUTAROM. Jede Verwendung durch den Käufer oder Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens FRUTAROM. FRUTAROM haftet nicht für Verletzungen von Rechten Dritter, insbesondere nicht für Verletzungen von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten Dritter, wenn Unterlagen vom Käufer zur Verfügung gestellt werden oder FRUTAROM Vorgaben des Käufers zur Gestaltung zur Vertragserfüllung einhält. FRUTAROM hat diesbezüglich keine Nachforschungen anzustellen; die entsprechende Prüfung obliegt dem Käufer.

Wird FRUTAROM von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Käufer beigestellten Unterlagen oder dessen Vorgaben wegen der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Käufer

FRUTAROM bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtliche Schäden, einschliesslich Anwalts- und Prozesskosten, die FRUTAROM dadurch entstehen, zu ersetzen (vollständige Schadloshaltung).

Von FRUTAROM angefertigte Entwürfe, Reinzeichnungen und Klischees bleiben Eigentum von FRUTAROM.

11. Wursthüllen und Verpackungen

Als Sonderfertigung gedruckte bzw. konfektionierte Wursthüllen sind von Rücknahme und Umtausch – ausgenommen bei berechtigten Qualitätsmängeln des Rohmaterials (Schlauchhülle) sowie bei offensichtlichen Konfektionierungsfehlern (Druck, Abbindung, Raffung etc.) – ausgeschlossen. Bei den eingesetzten Druckverfahren sind geringfügige Farbabweichungen von den vorgegebenen bzw. im Entwurf vorgesehenen Druckfarben möglich und gelten als auftragsgemässe Erfüllung. Eine farbliche Abweichung ist dann geringfügig, wenn der vertragliche Zweck, insbesondere die Verwendung im Kundenverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

Bei Sonderanfertigungen verpflichtet sich der Käufer auch Teillieferungen anzunehmen. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der Menge gilt als vertragsgemässe Leistung.

Ein Ausschuss bis zu 3% der Menge bei allen als Sonderfertigung gelieferten Wursthüllen an den Käufer gilt als vertragsgemässe Leistung.

12. Datenschutz

Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutz-Information auf unserer Homepage www.frutarom.ch.

13. Sonstige Bestimmungen

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und FRUTAROM gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Uzwil, Schweiz.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist dann durch eine neue Klausel zu ersetzen, die ihr in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.